



## Mandanteninformation Überbrückungshilfen - Beihilferecht (Stand 12.01.2021)

veranlasst durch die Corona-Krise hat die Bundesregierung zahlreiche Programme zur Wirtschaftshilfe aufgelegt. Nun gibt es wichtige Änderungen bei der Definition der erstattungsfähigen Fixkosten, die faktisch zu einer deutlichen Verkomplizierung der Programme führen und den Kreis der Berechtigten erheblich einschränken.

### 1. Grundlage

Grundlage für diese Regelung ist die "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020". Diese setzt die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission um. Ungedeckte Fixkosten sind danach die Fixkosten, die

- Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums (Überbrückungshilfe II September bis Dezember 2020) entstanden sind,
- im selben Zeitraum nicht durch den Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) gedeckt sind und die
- nicht anderweitig gedeckt sind, insbesondere durch Versicherungen oder andere Beihilfen (z. B. außerordentliche Wirtschaftshilfe, Kurzarbeitergeld).

### 2. Nachträgliche Änderungen des FAQ Katalogs

Diese auf ungedeckte Fixkosten beschränkende Regelung wurde erst nachträglich in den FAQ-Katalog des BMWi aufgenommen. Den Verweis auf die ungedeckten Fixkosten rechtfertigt das BMWi mit dem EU-Beihilferecht. Im Ministerium geht man davon aus, dass die Mehrzahl der für die Überbrückungshilfe qualifizierenden Unternehmen über entsprechende Verluste verfügen.

### 3. Bestimmung der ungedeckten Fixkosten

Bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten können ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sowie Abschreibungen und Tilgungen berücksichtigt werden. Dabei sind Details auch bei der jetzigen Darstellung immer noch unklar und die Auswirkungen der Änderung können wir noch nicht abschließend beurteilen.

#### **4. Förderungen aus anderen Corona Programmen**

Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen sind grundsätzlich Einnahmen, die in dieser Berechnung hinzuzurechnen sind. Eine klare Definition steht auch hier aus.

#### **5. Zeitraum der Verlustsituation**

Hinsichtlich des Zeitraums werden wohl Wahlrechte eingeräumt, sodass das antragstellende Unternehmen auswählen kann, welche Monate als beihilfefähiger Zeitraum berücksichtigt werden können. Dabei könnten auch Verluste aus zurückliegenden Monaten seit dem 1. März 2020 berücksichtigt werden. Verluste dürfen allerdings nur einmal in allen Corona Hilfsprogrammen herangezogen werden. Das BMWi hat gesonderte FAQs zu Beihilferegelungen herausgegeben. Daraus ergeben sich jedoch weitere Detailfragen, die noch in der Klärung sind.

Eine sehr unbefriedigende Situation, die im Wesentlichen durch die Politik pauschal mit dem EU-Beihilferecht begründet wird.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.